
S 3 U 173/03 Tr

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. In der gesetzlichen Unfallversicherung hat der Versicherte anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich einen Anspruch auf Maximalver-sorgung zum Ausgleich bestehender gesundheitlicher Unfallfolgen. 2. Der Berufsgenossenschaft ist es verwehrt, aus wirtschaftlichen Gründen auf weniger geeignete Hilfsmittel zurückzugreifen.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 173/03 Tr
Datum	24.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 273/04
Datum	11.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 24.06.2004 wird zur¼ckgewiesen.

2. Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten im Berufungsverfahren.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten ein Anspruch der 1935 geborenen Klägerin auf Gewährung eines Kunstfußes der Marke LuXon Max.

Am 08.11.1943 erlitt die Klägerin bei der Tätigkeit in der Landwirtschaft einen Arbeitsunfall, für den die Beklagte als gesetzlicher Unfallversicherungsträger zuständig ist. Bei dem Unfall kam es zur Zerquetschung und Zerschmetterung des gesamten linken Unterschenkels und des Fußes mit Eröffnung des Kniegelenks und Bruch im Bereich der Condylen des Oberschenkels bei der Klägerin. Der Oberschenkel wurde im unteren Drittel amputiert und prothetisch versorgt. Bei der Klägerin sind als Folgen des Arbeitsunfalls anerkannt: Zustand nach Oberschenkelamputation links mit prothesenungünstigem Stumpf, Verdacht auf Stumpfneurom, erhebliche Druckzonen und Gangbehinderung, relativ fixierte rechtskonvexe LWS Skoliose und die das altersentsprechende Maß übersteigenden degenerativen Veränderungen, Veränderungen der LWS mit Myotendopathien bei Hüfte und Beckenhochstand sowie Coxarthrose rechts mit nachfolgendem Hüftgelenkersatz (TEP).

Am 28.06.2000 teilte Dr. B., Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik L., mit, in Anbetracht der außerordentlich sensiblen und im Gangbild vorsichtigen und unsicheren Patientin sei er der Auffassung, bei der Klägerin sei die Indikation für die Versorgung einer Prothese mit einem mikroprozessorgesteuerten Kniegelenk (C Leg) trotz der immens hohen Kosten indiziert. Im Juli 2000 bewilligte die Beklagte aufgrund dieser Stellungnahme der Klägerin die Versorgung mit einem so genannten C Leg.

Im November 2002 beantragte die Klägerin anstelle des vorhandenen Fußes der Marke Greissinger ihr einen Kunstfuß der Firma O B HealthCare GmbH Marke LuXon Max zu gewähren. Die Beklagte holte eine Stellungnahme von Dr. B. vom 18.12.2002 ein. Dieser legte dar, die Klägerin sei wegen der Standunsicherheit mit einem C Leg versorgt worden. Die Standunsicherheit habe durch die hochtechnische Versorgung wesentlich gebessert werden können. Richtig sei, dass durch den von der Klägerin begehrten Fuß ein Teil der Stöße während der Auftrittphase abgefangen werden können, so dass eine Entlastung des Hüftgelenkes resultiere. Jede technische Neuentwicklung bedeute eine Verbesserung der bisherigen technischen Möglichkeiten. Es erhebe sich allerdings die Frage, ob die Kosten für jede Neuentwicklung seitens des Kostenträgers übernommen werden müssten. Aus ärztlicher Sicht sehe er nur eine relative Indikation zur Versorgung der Klägerin mit dem Fuß. Die Entscheidung liege aber bei der Beklagten, ob auch in diesem Fall wieder nach dem Leitbild "mit allen geeigneten Mitteln" gehandelt werden müsse.

Mit Bescheid vom 17.03.2003 und Widerspruchsbescheid vom 22.07.2003 lehnte die Beklagte gestützt auf die Stellungnahme von Dr. B. die Gewährung des Kunstfußes LuXon Max ab. Der beantragte Fuß stelle natürlich eine weitere Verbesserung in der prothetischen Versorgung dar, was ganz besonders bei aktiven Nutzern eine Erleichterung biete. Im übrigen werde natürlich auf dem Gebiet der prothetischen Versorgung eine permanente Weiterentwicklung und Verbesserung angestrebt. Der technische Fortschritt bringe es mit sich, dass in kurzen Zeitabständen immer wieder ausgefallenerere orthopädische Hilfsmittel auf den Markt kämen. Dies rechtfertige nicht zwangsläufig, dass bei jedem Versicherten sogleich die Versorgung mit den neuesten und teuersten Hilfsmitteln stattfinden

mÄ½sse. Bei der AusÄ½bung des Ermessens, welche Rechtsfolge gemÄ½ß [Â§ 26 Abs 5 SGB VII](#) gesetzt werden solle (Auswahlermessen) habe der UnfallversicherungstrÄ½ger das Rehabilitationsziel, aber auch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Interessen der Solidargemeinschaft der Beitragszahler an einer sorgfÄ½ltigen Kosten-Nutzen-AbwÄ½gung und der von der Beklagten zu beachtende Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Ä½berwiege das Interesse der KlÄ½gerin an der Versorgung mit dem beantragten Hilfsmittel.

Das Sozialgericht Trier (SG) hat ein Gutachten von Dr. Q , Reha Zentrum B , OrthopÄ½dische Rehabilitationsklinik, B , vom 12.01.2004 eingeholt. Der SachverstÄ½ndige hat ausgefÄ½hrt, aus gutachterlicher Sicht mÄ½sse gesagt werden, dass die Prothesenversorgung sehr maÄ½geblich von den Angaben des Betroffenen abhÄ½nge. So mÄ½sse die Angabe der KlÄ½gerin, dass sie mit C Leg Prothese in Kombination mit dem Greissinger-FuÄ½ß hÄ½ufiger stÄ½rke, geglaubt werden, da der Sturz anhand der Beschreibung der KlÄ½gerin nachzuvollziehen sei. Auch mÄ½sse konstatiert werden, dass in zunehmendem Alter die KompensationsmÄ½glichkeiten des Organismus abnÄ½hmen und es damit der KlÄ½gerin zunehmend schwerer falle, ihre FunktionsbeeintrÄ½chtigung auszugleichen. Dadurch sei sie mehr denn je auf optimierte prothetische Versorgung angewiesen. Aus heutiger Sicht (Anfang 2004) mÄ½sse angesichts der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Bereich der prothetischen Versorgung auch darauf hingewiesen werden, dass es mittlerweile ProthesenfuÄ½ßmodelle gebe, die der LuXon Max-FuÄ½ßprothese gegenÄ½ber weitere VorzÄ½ge hÄ½tten und die Begehrlichkeit der KlÄ½gerin wecken kÄ½nnten. Die Erstattung der LuXon Max-FuÄ½ßprothese sei aus gutachterlicher Sicht bei AbwÄ½gung aller Argumente zu befÄ½worten.

Durch Urteil vom 24.06.2004 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.03.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.07.2003 verurteilt, die KlÄ½gerin mit einem KunstfuÄ½ß der Marke LuXon Max zu versorgen. Zur BegrÄ½ndung hat das SG ausgefÄ½hrt, die KlÄ½gerin habe einen Anspruch auf Heilbehandlung, wobei der UnfallversicherungstrÄ½ger "mit allen geeigneten Mitteln" den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhÄ½ten und seine Folgen zu mildern habe. Bei der im Einzelfall zu treffenden Entscheidung des UnfallversicherungstrÄ½gers handele es sich um eine Entscheidung nach pflichtgemÄ½ßem Ermessen "Ä½ber Art und Umfang der geschuldeten Leistung". Dieses Ermessen kÄ½nne jedoch durch die gesetzliche PrÄ½misse "mit allen geeigneten Mitteln" dann auf Null reduziert sein, wenn es nur ein geeignetes Mittel gebe und aus der Wertentscheidung folge, dass das geeignete Mittel einzusetzen sei. Dies sei vorliegend hinsichtlich des KunstfuÄ½ßes LuXon Max bei der KlÄ½gerin der Fall. Die Beklagte verkenne, dass es nicht um eine "ausreichende" Versorgung des Versicherten gehe. Wegen des umfassenden Heilbehandlungsauftrages des UnfallversicherungstrÄ½gers seien die MaÄ½nahmen anders als im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, in deren Rahmen eine notwendige und ausreichende Leistung zu gewÄ½hren sei, dh eine solche, die nach Umfang und QualitÄ½t hinreichende Chancen fÄ½r den Heilerfolg biete nicht auf das

schlechterdings Unvermeidbare zu begrenzen. Dass die Gewährleistung des LuXon Max-Fußes der Maßgabe "mit allen geeigneten Mitteln" gerecht werde, habe bereits Dr. B zum Ausdruck gebracht. Die von der Beklagten angestellte Wirtschaftlichkeitsargumentation sei ermessensfehlerhaft. Die beiden Kunstfüße seien nicht als gleichwertig geeignet anzusehen. Dies ergebe sich aus den medizinischen Unterlagen.

Gegen das am 22.07.2004 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 11.08.2004 Berufung eingelegt.

Der Senat hat eine Auskunft bei der Firma O B HealthCare GmbH, D , vom 27.04.2005 betreffend Erfahrungen und Erkenntnisse über die Kunstfüße Greissinger und LuXon Max eingeholt. Hinsichtlich des Inhalts der Auskunft wird auf Bl 194 der Prozessakte verwiesen.

Der Senat hat von Amts wegen ein Gutachten von Dr. F , St. M -Krankenhaus, Orthopädische Klinik, S , vom 10.08.2005 eingeholt. Er hat dargelegt, dass die Versorgung mit dem dynamischen Kunstfuß Max geeignet sei, die Folgen des Unfalls der Klägerin auszugleichen, da es sich in diesem Fall sogar um eine technische Verbesserung bzw Maximalversorgung der Oberschenkelprothese links handele. Zurzeit sei der dynamische Kunstfuß LuXon Max das optimalste Hilfsmittel in Verbindung mit der elektronischen C Leg-Prothese, aber auch die alte klassische Oberschenkelsaugprothese weise eine ausreichende Stand und Gangsicherheit auf, um entsprechende Folgen von Oberschenkelamputation zu versorgen.

Die Klägerin hat ein ärztliches Attest von Dr. B , Orthopäde, K , vom 24.08.2005 vorgelegt. Dieser hat ausgeführt, bei der versuchsweisen Verwendung des LuXon-Max-Fußteils habe die Klägerin ein wesentlich sichereres und besseres Gangbild gehabt. Die höhere Beweglichkeit des Kunstfußes LuXon-Max dürfte auch positive Auswirkungen auf die chronischen Rückenschmerzen haben.

Die Beklagte hält an ihrer Auffassung fest, dass sie im Interesse der Solidargemeinschaft der Beitragszahler an einer sorgfältigen Kosten Nutzen-Abwägung und des von ihr zu beachtenden Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht verpflichtet sei, die Versorgung mit einem Kunstfuß LuXon Max zu gewähren. Die etwaigen Vorteile im Fortbewegungsablauf mit der von der Klägerin begehrten Fußprothese seien nur auf ihre subjektiven Angaben zu stützen. Sie sehe sich durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. F bestätigt.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 24.06.2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des SG für zutreffend.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten. Er ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Zutreffend hat das SG ausgeführt, dass die Klägerin einen Anspruch auf Versorgung mit dem von ihr begehrten Kunstfuß LuXon Max hat, da er das geeignetste Mittel zum Ausgleich der bei der Klägerin als Folge des Unfalls vom 08.11.1943 verursachten Gesundheitsschäden ist.

Gestützt auf die vorliegenden medizinischen Unterlagen sowie die Auswertungen zu den orthopädischen Hilfsmitteln ist das SG zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin mit dem Kunstfuß der Marke LuXon Max zu versorgen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat nach [§ 153 Abs 2 SGG](#) auf die zutreffenden und ausführlichen erstinstanzlichen Ausführungen Bezug.

Im Berufungsverfahren haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die eine andere Entscheidung rechtfertigen.

Nach den Darlegungen der Firma O B HealthCare GmbH ist die Eignung von Prothesen-Pasteilen abhängig von der Indikation und der Mobilität des Patienten. Sie ist vom Alter unabhängig. Grundsätzlich wird der LuXon Max-Fuß für Amputierte mit höheren Mobilitätsgraden verwendet sowie für kleinere Amputierte aufgrund des geringeren zur Verfügung stehenden Bauraumes. Die Klägerin selbst ist nur 1,58 m groß und hat Fußgröße 23.

Zwar hält der Sachverständige Dr. F eine Versorgung mit dem Greissinger Kunstfuß für ausreichend. Gleichwohl sieht er jedoch eine Verbesserung bzw. Maximalversorgung durch einen Kunstfuß LuXon Max. Bei dem Kunstfuß LuXon Max handelt es sich um einen aktiven Fuß, der eine regelrechte Beweglichkeit im oberen Sprunggelenk aufweist und somit einer optimalen funktionellen Fußcharakteristik und einer besseren dynamischen Eigenschaft entspricht. Auch wenn bei der Klägerin andere als Unfallfolgen bei ihrer Gang und Standunsicherheit zu berücksichtigen sind, so sind gleichwohl hier auch die Unfallfolgen von erheblicher Bedeutung. Zunächst ist hierfür wesentlich die Oberschenkelamputation. Darüber hinaus ist bei der Klägerin als Folge des Unfalls die Hüftprothesenimplantation anerkannt. Der Sachverständige Dr. F stellt in seinem Gutachten fest, dass der LuXon-Max-Fuß zu der bestmöglichen Versorgung führt.

Im Verhältnis zu dem Greissinger-Fuß ergibt sich für die Klägerin bei einer Versorgung mit dem Kunstfuß LuXon-Max eine wesentliche Verbesserung des

Ausgleichs ihrer Unfallfolgen. Durch die Flexibilität des Kunststoffes LuXon-Max werden während der Auftrittphase Stöße abgefangen, so dass nach den Ausführungen von Dr. B hieraus eine Entlastung des Hüftgelenkes der Klägerin resultiert. Bei Verwendung des LuXon-Max-Kunststoffes kommt es bei der Klägerin nach den Ausführungen von Dr. B zu einem flüssigeren Gangbild mit positiven Auswirkungen auf die chronischen Rückenschmerzen.

Ein Anspruch der Klägerin auf die von ihr begehrte Versorgung findet seine Bestätigung in dem Schreiben der Firma O B HealthCare GmbH vom 27.04.2005. Darin wird dargelegt, vergleiche man zwischen Greissinger Kunststoff und LuXon Max-Kunststoff, so entspreche der Greissinger Kunststoff nicht dem Stand der Technik, da die Kunststoffteile zB eines LuXon Max-Kunststoffes eine funktionellere Kunststoffcharakteristik und somit bessere dynamische Eigenschaften aufweisen. Eine nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Prothese ist jedoch nicht als geeignetes Mittel anzusehen.

Erweist sich aber der Kunststoff LuXon Max als das geeignetere Mittel, so bleibt eine Versorgung mit dem Kunststoff Greissinger hinter dem gesetzlichen Anspruch der Klägerin zurück. Im Rahmen des Auswahlermessens kann die Beklagte dann nicht mehr auf ein weniger geeignetes Mittel zurückgreifen. Für die Frage der Versorgung mit Heil und Hilfsmitteln gilt nach dem Gesetz der Unfallversicherung nicht der Grundsatz einer wirtschaftlichen, sondern einer optimalen Rehabilitation. Die Grenze ist allein die Geeignetheit des Mittels (Bereiter Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 26 Anm 6).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Revisionszulassungsgründe nach [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024